

1. Vorsitzender
Dr. Hubertus Haan
1. Schützenmeister
Martin Mühlbauer

Tel. HH: 07326 96 32 35
Mobil HH: 0171 9 95 87 77
Amerdingen, 31. Dezember 2022

An alle Schießstandbenutzer

Betr.: Schießbetrieb und Aufsichten

Im Zuge des Vorstandswechsels und damit auch dem Wechsel des Betreibers nach §27 WaffG auf o.g. Personen weisen wir auf Einhaltung der §10 und §11 der AWaffV hin. Wir schützen damit unsere Aufsichten, die zur Einhaltung des Gesetzes und insbesondere zur Aufsicht verpflichtet sind:

ALLGEMEINE WAFFENGESETZ-VERORDNUNG (AWAFFV)

§ 11 AUFSICHT

(1) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden.

Das bedeutet, dass ein Schießen ohne Aufsicht, die persönlich um Raum ist, nicht möglich ist.

Die in der Verordnung erwähnte Ausnahme:

(3) Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet

ermöglicht eine Flexibilität für Sie, andere Schützen und die Aufsichten.

Machen Sie davon Gebrauch und seien Sie kollegial zu ihren Mitjägern und Mitschützen, unterstützen Sie uns, werden Sie eine „zur Aufsichtsführung befähigten Person“. Sie können dann alleine schießen und Aufsicht über ihre Mitschützen übernehmen.

Wer ist eine „zur Aufsichtsführung befähigte Person“?

§ 10 AUFSICHTSPERSONEN

(3) Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein. Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken. Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen.

Wir sind „einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes“, sogar doppelt: BSSB und BJV! Die „erforderliche Sachkunde,, (Anm. es ist die Aufsichten-Sachkunde, nicht die Sachkunde nach §7 WaffG, also der Jagdschein reicht nicht aus) erhalten Sie bei uns:

Bitte melden Sie sich zu einem Aufsichten-Lehrgang an.
Unser Sportwart führt die Lehrgänge auf unserem Schießstand durch.